

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (61) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (62) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (63) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (64) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (65) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (66) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13/407 „Arnoldsweiler Versorgungsmarkt“ in Düren-Arnoldsweiler
- (67) Inkrafttreten der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren „Arnoldsweiler Versorgungsmarkt“
- (68) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (69) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6/400 „Westkampfbahn“ in Düren-Gürzenich
- (70) Inkrafttreten der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren „Westkampfbahn“ in Düren-Gürzenich

(61)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50304.A 533-F/A 534-F

Das an [REDACTED], zuletzt unbekannt wohnhaft, gerichtete Schreiben vom 23.05.2024 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Malsbenden  
Abteilungsleiter

---

(62)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50303.S 740-F

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 03.06.2024 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Malsbenden  
Abteilungsleiter

---

(63)

**Öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren    Düren, 04.06.2024  
Aktenzeichen: 50304.A 532-F

Das an ■■■■■■■■■■■■, zuletzt wohnhaft in ■■■■■■■■■■■■, gerichtete Schreiben vom 22.05.2024 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:  
Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.  
Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Malsbenden  
Abteilungsleiter

---

(64)

**Öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren    Düren, 04.06.2024  
Aktenzeichen: 50304.N 355-F

Das an ■■■■■■■■■■■■, zuletzt wohnhaft in ■■■■■■■■■■■■, gerichtete Schreiben vom 22.05.2024 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:  
Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.  
Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Malsbenden  
Abteilungsleiter

---

(65)

**Öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren    Düren, 04.06.2024  
Aktenzeichen: 50306.R 616-F, R 617, R 618-F

Das an ■■■■■■■■■■■■, zuletzt wohnhaft in ■■■■■■■■■■■■, gerichtete Schreiben vom 04.06.2024 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:  
Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.  
Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.  
Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Malsbenden  
Abteilungsleiter

---

(66)

**Bekanntmachung der Stadt Düren  
vom 03.06.2024**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13/407  
„Arnoldsweiler Versorgungsmarkt“ in  
Düren-Arnoldsweiler**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 13/407 „Arnoldsweiler Versorgungsmarkt“ in Düren-Arnoldsweiler gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 13/407 „Arnoldsweiler Versorgungsmarkt“ in Düren-Arnoldsweiler nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 135 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 13/407 „Arnoldsweiler Versorgungsmarkt“ kann auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.dueren.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/uebersicht/arnoldsweiler>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](https://www.dueren.de/amtsblatt)) einsehbar.

Düren, den 03.06.2024

gez. Ullrich

**(Frank Peter Ullrich)**  
**Bürgermeister**

(67)

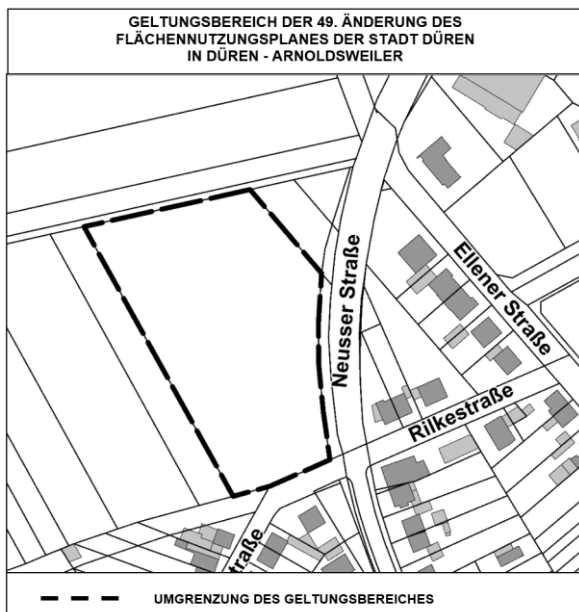
## **Bekanntmachung der Stadt Düren vom 03.06.2024**

### **Inkrafttreten der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren „Arnoldsweiler Versorgungsmarkt“**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren „Arnoldsweiler Versorgungsmarkt“ beschlossen.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 18.01.2024 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-15-19/23 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die genehmigte 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird ab sofort

bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 135 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

### **Hinweise:**

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) einsehbar.

Düren, den 03.06.2024

gez. Ullrich

**(Frank Peter Ullrich)**  
**Bürgermeister**

(68)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50301.B 1014-F

Düren, 07.06.2024

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 23.05.2024 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

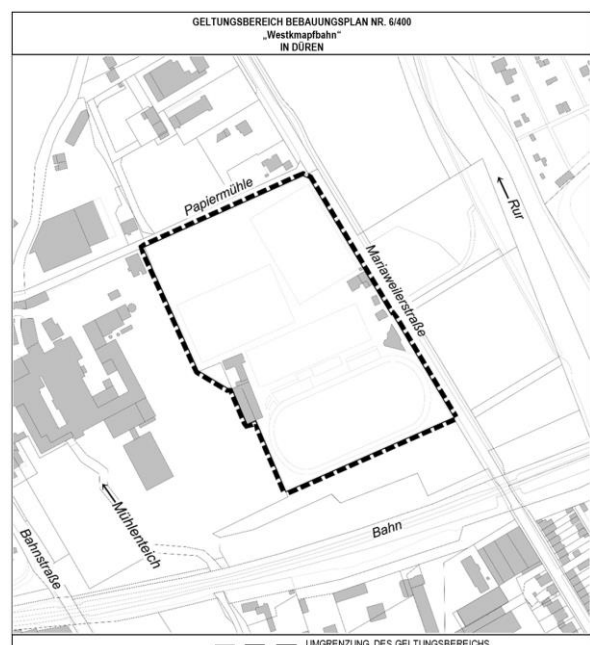
gez. Malsbenden  
Abteilungsleiter

(69)

## Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6/400 „Westkampfbahn“ in Düren-Gürzenich

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 6/400 „Westkampfbahn“ in Düren-Gürzenich gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 6/400 „Westkampfbahn“ in Düren-Gürzenich nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abt. Planung, Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 135 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 6/400 „Westkampfbahn“ kann auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.dueren.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/uebersicht/guerzenich>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

## **Hinweise:**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) einsehbar.

Düren, den 29.05.2024  
gez. Frank Peter Ullrich

**(Frank Peter Ullrich)**  
**Bürgermeister**

---

(70)

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

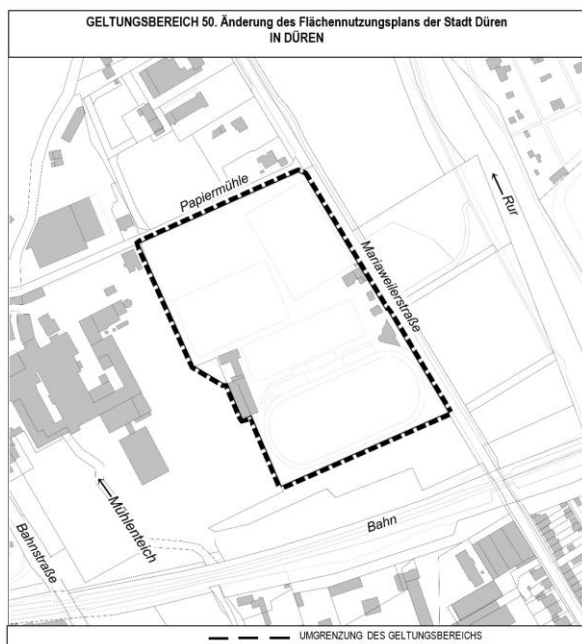
### **Inkrafttreten der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren „Westkampfbahn“ in Düren-Gürzenich**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren „Westkampfbahn“ in Düren-Gürzenich beschlossen.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 11.09.2023 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-15-77/23 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:





© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die genehmigte 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abt. Planung, Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 135 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr
	und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr
	und 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

### Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) einsehbar.

Düren, den 29.05.2024  
gez. Frank Peter Ullrich

**(Frank Peter Ullrich)**  
**Bürgermeister**

### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.